

Gesamte Rechtsvorschrift für Fünfte Durchführungsverordnung zum TJG 2004, Fassung vom 01.08.2016

Langtitel

Verordnung der Landesregierung vom 25. März 2008, mit welcher Sonderbestimmungen für die Hühnervogelarten Auer- und Birkwild erlassen werden (Fünfte Durchführungsverordnung zum TJG 2004)

LGBI. Nr. 12/2008

Änderung

LGBI. Nr. 29/2012, 18/2014

Text

Artikel I

Aufgrund des § 38 a des Tiroler Jagdgesetzes 2004, LGBI. Nr. 41, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 9/2008, wird verordnet:

Artikel II

Die Zweite Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004, LGBI. Nr. 43/2004, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBI. Nr. 63/2007, wird wie folgt geändert:

Im Abs. 3 des § 1 wird die Wortfolge „Auerwild, Birkwild“ aufgehoben.

Artikel III

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

§ 1

(1) Die Bejagung von erwachsenen Auer- und Birkhahnen wird in den geringen Mengen des Abs. 5 und unter den Bedingungen des § 3 erlaubt. Der Abschuss ist nur nach Maßgabe des Genehmigungsbescheides der Bezirksverwaltungsbehörde zulässig.

(2) Als maximal mögliche Entnahmemenge von erwachsenen Auer- und Birkhahnen wird 1% der jährlichen Gesamtsterblichkeit (Mortalität) festgesetzt.

(3) Die Feststellung der Ausgangspopulation männlich erfolgt auf Basis einer nicht länger als fünf Jahre zurückliegenden objektiven Erhebung (Monitoring) des Hahnenbestandes in Tirol, dessen Entwicklung seither, sowie der Hahnenbestandserhebung in den letzten drei Jahren und der geringfügigen jagdlichen Entnahme.

(4) Anhand der Ausgangspopulation männlich wird nach dem Stand der Wissenschaft zur Aufrechterhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes die Zahl der geringen Menge als höchste jagdliche Entnahme für das Bundesland Tirol (1% der jährlichen Gesamtsterblichkeit) ermittelt.

(5) Die Gesamtzahl für Tirol beträgt bei Auerhahnen 165 Stück und bei Birkhahnen 673 Stück. Daraus ergeben sich für den Bezirk Imst elf Auerhahnen und 69 Birkhahnen, für den Bezirk Innsbruck-Land 26 Auerhahnen und 100 Birkhahnen, für den Bezirk Innsbruck-Stadt zwei Birkhahnen, für den Bezirk Kitzbühel 24 Auerhahnen und 64 Birkhahnen, für den Bezirk Kufstein 22 Auerhahnen und 44 Birkhahnen, für den Bezirk Landeck zehn Auerhahnen und 94 Birkhahnen, für den Bezirk Lienz 40 Auerhahnen und 118 Birkhahnen, für den Bezirk Reutte zwei Auerhahnen und 64 Birkhahnen und für den Bezirk Schwaz 30 Auerhahnen und 120 Birkhahnen.

§ 2

(1) Als Zeitrahmen, innerhalb dessen die Bezirksverwaltungsbehörde den Abschuss im Sinn einer selektiven und vernünftigen Nutzung dieser Hühnervogelart für zulässig erklären darf, wird festgelegt:

- a) für Auerhahnen die Zeit vom 15. April bis zum 15. Mai, jedoch nur in ungeraden Jahren,
- b) für Birkhähne jährlich die Zeit vom 1. Mai bis zum 15. Juni.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat diesen Zeitrahmen für eine vernünftige jagdliche Entnahme unter Bedachtnahme auf die morphologischen Verhältnisse und die gegebenen und zu erwartenden meteorologischen Verhältnisse für die einzelnen Jagd- bzw. Verbreitungsgebiete auf maximal 15 Tage einzugrenzen und den Teil des Jagdgebietes (z. B. Flurnamen, Almen etc.) zu bezeichnen, in denen der Abschuss erfolgen darf. Die Jagdgebiete sind in Höhenzonen, die maximal 800 Meter betragen dürfen, einzuteilen.

§ 3

(1) Zur Vermeidung des Risikos, dass sich der Erhaltungszustand der Populationen verschlechtert, sind dominante Hahnen zu schonen.

(2) Der Abschuss von Auer- und Birkhahnen hat mit Schrotgewehr ab einer Schrotkorngröße von 3,2 mm bis höchstens 4,0 mm oder mit Kugelgewehr mit Zentralfeuerpatronen ab dem Kaliber .22 Hornet bis maximal Kaliber 6,5 mm zu erfolgen. Der Mindestenergiewert für Patronen wird mit 450 Joule auf 100 Meter festgesetzt.

(3) Als Jagdmethoden sind nur die Ansitzjagd und die Pirschjagd zulässig. Die Jagd mit Stöberhunden ist verboten. Alle Risiken einer unnötigen Störung sind zu vermeiden.

(4) Die Abschussanträge sind vom Jagdausübungsberechtigten bis 10. April bei der Bezirksverwaltungsbehörde einzubringen. Es ist das Formular laut Anlage zu verwenden. Die Genehmigung zum Abschuss eines Hahnes für ein bestimmtes Revier darf nur im Rahmen der im § 1 angeführten Höchstzahlen und erst dann erfolgen, wenn durch Zählungen für ein zusammenhängendes Verbreitungsgebiet mindestens eine gesicherte Teilpopulation von 16 Auer- bzw. Birkhahnen festgestellt wurde. Liegen in einem Verbreitungsgebiet mehrere Jagdgebiete, so ist bei der Genehmigung zum Abschuss eines Hahnes unter Berücksichtigung der jeweiligen Vorkommen so vorzugehen, dass, über einen längeren Zeitraum betrachtet, mehrere Jagdgebiete jeweils abwechselnd Genehmigungen erhalten (Rotationsprinzip).

(5) Der Jagdausübungsberechtigte hat den Abschuss eines Hahnes binnen zehn Tagen schriftlich über den zuständigen Hegemeister der Bezirksverwaltungsbehörde zu melden. Die Vorlage des erlegten Wildes an den zuständigen Hegemeister zur Überprüfung der Einhaltung der Abschussbewilligung hat unverzüglich zu erfolgen und ist diesem der Erlegungsbereich bekannt zu geben (Grünvorlage).

§ 4

(1) Als Referenzgebiete werden festgelegt:

- a) nördliche Kalkalpen unter Berücksichtigung niederschlagsreicher Nordstaulagen,
- b) Zentralalpen-West im Oberland und Brennergebiet unter Berücksichtigung trockener inneralpiner Lagen,
- c) Zentralalpen-Ost im Unterinntal und Kitzbühler Raum unter Berücksichtigung niederschlagsreicher Gebiete der Tuxer Voralpen,
- d) Osttirol unter Berücksichtigung der Südabdachung der Hohen Tauern.

(2) Die Festlegungen der Jagdgebiete sollen auf Grundlage entsprechender Vereinbarungen zwischen der Landesregierung und den betroffenen Jagdausübungsberechtigten erfolgen.

§ 5

(1) In allen Jagdgebieten hat ein Monitoring des Auer- und Birkwildes stattzufinden. Durch Zählungen in regelmäßigen Abständen ist durch den Jagdausübungsberechtigten der Stand der balzenden Hähne nachzuweisen (Bestandssicherung).

(2) In den Referenzgebieten sind von der Bezirksverwaltungsbehörde regelmäßig amtliche Zählungen anzuordnen, deren Ergebnis durch entsprechende Aufzeichnungen wie Fotos, Filmaufnahmen udgl. zu dokumentieren, vom Hegemeister zu bestätigen und der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu melden ist (Richtgröße).

(3) Der Jagdausübungsberechtigte hat im Zusammenwirken mit dem Grundeigentümer tunlichst dafür Sorge zu tragen, dass der Lebensraum des Auer- und Birkwildes erhalten und verbessert wird.

§ 6

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung sind nach § 70 Abs. 1 lit. 1 des Tiroler Jagdgesetzes 2004 zu bestrafen.

Anlage



Bezirkshauptmannschaft / Stadtmagistrat

Bestandsmeldung und Abschussantrag für Auer- und Birkhahnen

Jagdteilgebiet

Funktion/Rechtsstellung des Antragstellers: (JAB, Jagdleiter, Bevollmächtigter)

_____ (Titel, Vor- und Zuname)

_____ (Adresse, Telefonnummer)

Meldung über den Bestand nach § 38a Abs. 2 TJG 2004

Jahr **	Auerhahnen Stück		Birkhahnen Stück		Bemerkungen
	beobachtet	erlegt	beobachtet	erlegt	

Abschussantrag nach § 3 Abs. 4 der 5. DVO zum TJG 2004 für das Jagdjahr:

	Anzahl	Balzplatz / Revierteil	Zeitrahmen ***
Auerhahnen			
Birkhahnen			

_____ Datum und Unterschrift des Antragstellers

Stellungnahme des Hegemeisters:

Die Bestandsmeldung entspricht - nicht * - den tatsächlichen Verhältnissen.

Dem Antragsteller wird - nicht * - zugestimmt.

Begründung:

_____ Datum und Unterschrift des Hegemeisters

* Nichtzutreffendes ist zu streichen!

** Zahlen der letzten drei Jahre eingeben!

*** Zeitrahmen darf höchstens 15 Tage betragen und muss innerhalb der Rahmenschusszeit liegen!